

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (1)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Es steht fest, daß das Einkommen des B. J. im Jahre 1957 mindestens Fr. 23 000.– betragen hat. Nach allgemeinem Sprachgebrauch müssen Verhältnisse, wie diejenigen, in denen der Beklagte lebt, als Wohlhabenheit gelten. Wer im Monat über Fr. 1900.– verfügen kann, ist der Sorgen bis zu einem gewissen Maße enthoben. Er kann sich nicht nur bedeutend mehr leisten, als zum Leben erforderlich ist, sondern er kann die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens in weit höherem Maße genießen als der Großteil der Bevölkerung. Unbedenklich können lebenserleichternde Anschaffungen gemacht werden. Es ist eine gehobene häusliche Kultur und eine Teilhabe am kulturellen Leben möglich. Die Ausbildung der Kinder ist finanziell ohne Beeinträchtigung der Lebenshaltung zu bewerkstelligen.

Die heimatliche Behörde hat sich schon seit langer Zeit bezüglich der Verwandtenhilfe mit den Angehörigen in Verbindung gesetzt, letztmals mit einem bestimmten Begehr am 15. März 1958. Eine rückwirkende Auferlegung der Zahlungspflicht ist daher zulässig. Hingegen muß die von Bern geforderte Unterstützung entsprechend der vorstehenden Berechnung von Fr. 150.– auf Fr. 100.– gekürzt werden.

Der Stadtrat beschließt auf Antrag der referierenden Verwaltungsabteilung¹⁾:

1. B. J. wird verpflichtet, zugunsten seines Bruders, B. W., ab 15. März 1957 eine monatliche Verwandtenunterstützung von Fr. 100.– zu entrichten, gültig für die Dauer der Versorgung.
2. Die Zahlungen sind an die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zu richten.
3. Die geleisteten Zahlungen vom 1. Mai 1957 bis 26. Oktober 1957 von total Fr. 160.– werden angerechnet.

(Entscheid des Stadtrates von St. Gallen vom 8. Juli 1958.)

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer. *Hat eine Auslandschweizerin ihren Ehemann durch den Tod verloren, aber nicht infolge des Krieges (wenn auch die Krankheit des Versorgers durch die Kriegsereignisse ungünstig beeinflußt worden ist), und wurde den erlittenen Kriegsschäden durch die bereits erhaltene Bundeshilfe weitgehend Rechnung getragen, so kann eine weitere und außerordentliche Hilfe gestützt auf den BB vom 13. Juni 1957 nicht mehr gewährt werden.*

Die Gesuchstellerin lebte seit ihrer Geburt (1907) bis 1945 in der heutigen Deutschen Demokratischen Republik, zuletzt in L., wo ihr Ehemann Obermelker war. Dessen Jahreseinkommen betrug 1938 in bar (RM 3600.–) und Naturalien RM 6000.–. Infolge Einmarsches der Russen verlor dieser seine Existenz, Vieh- und Fahrhabe, sowie RM 4500.– bar und seine Versicherungsansprüche. Im September 1945 kam er mit seiner Familie tb-krank in die Schweiz zurück, wo er 1952 im Bezirksspital S. gestorben ist. Die Familie H. bezog vom Bund bisher 35 100 Franken Unterstützung, inbegriffen die monatliche Rente von Fr. 300.– am 1. Januar 1958. Die heute 51jährige Gesuchstellerin besitzt kein Vermögen, hat aber ein Einkommen von Fr. 4860.– pro Jahr.

¹⁾ Gegen diesen Beschuß hat der Pflichtige Beschwerde erhoben. *Die Redaktion.*

Die außerordentliche Hilfe des Bundes wird im Ausland wohnenden oder in die Schweiz zurückgekehrten Schweizer Bürgern gewährt, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ihre Existenz verloren haben. Die Hilfe erstreckt sich auch auf Schweizer Bürger, die ihren Versorger verloren haben und deshalb nicht in der Lage sind, angemessen für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Die heutige Notlage der Gesuchstellerin ist jedoch nicht durch den Krieg verursacht worden. Auch steht nach ärztlicher Auffassung die Tuberkulose ihres Versorgers, obschon durch die Kriegsereignisse ungünstig beeinflußt, mit dessen Todesursache in keinem Kausalzusammenhang. Demnach hat die Gesuchstellerin ihren Versorger nicht infolge des Krieges verloren. Den erlittenen Kriegsschäden ist durch die bereits erhaltene sehr weitgehende Hilfe reichlich Rechnung getragen worden. So tragisch das Los der Petentin an und für sich ist, so ist die Kommission zu ihrem Bedauern doch nicht in der Lage, ihrem Gesuch um weitere Hilfeleistung stattzugeben. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer, vom 21. November 1958.)

Literatur

Montalta, Eduard. *Wer soll studieren?* 72 Seiten, 1958. St. Antonius-Verlag, Solothurn. Fr. 1.—.

Auf kleinstem Raum wird hier gesagt, worauf es bei einem Studium ankommt, welche Wege dazu führen und welche Ziele unserer studierenden Jugend gesetzt sind. Es werden die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zum Studium, die verschiedenen Mittelschultypen und ihre Eigenart, aber auch die besonderen Anforderungen besprochen, welche an den heutigen Akademiker zu stellen sind. Die Voraussetzungen zum Studium werden konkret umschrieben. Der Verfasser versteht es dabei, die geistigen und die charakterlichen Voraussetzungen zum Studium in gleicher Weise plastisch und anschaulich zu schildern, ohne Umschweife die wichtigsten Forderungen zu formulieren und zu begründen.

Plohn, Helene. *Dein Kind und seine Sprache.* 48 Seiten, 1958. St. Antonius-Verlag, Solothurn. Fr. 1.20.

Ein vorzügliches Heftlein für die Kinderstube, d. h. für unsere Mütter! Plohn gibt zuerst einen ganz kurzen und einfachen Aufriß über die Entwicklung der kindlichen Sprache, der von allen Müttern ohne weiteres verstanden wird. Was aber das Heftchen zu einer vorzüglichen Hilfe für die sprachliche Erziehung des Kleinkindes macht, sind die nachfolgenden *Sprechübungen, Sprach- und Schreibspiele*, welche den Hauptinhalt der kleinen Schrift ausmachen. Jede Mutter wird dankbar dafür sein, daraus viele Anregungen schöpfen, und mit vermehrter Liebe und mit größerem Verständnis die sprachliche Entwicklung ihres Kindes verfolgen und fördern.

Steiger, V. J., Dr. und Welti, F. (Eidgenössische Alkoholverwaltung). *Der Verbrauch alkoholischer Getränke in der Schweiz in den Jahren 1950/1955.*

In dieser kürzlich erschienenen Schrift errechnen die Verfasser für die genannte Periode eine jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke von 947 Millionen Franken. Die Verfasser fügen jedoch folgende Feststellung bei: «Sucht man auf Grund der verfügbaren Zahlen den Geldaufwand zu ermitteln, wie er sich am Schluß der Periode 1950/1955, das heißt im Jahre 1955, ergab, so ist mit einer Summe zu rechnen, welche die Milliarde überschreitet.» Die verdienstvolle Studie könnte auch betitelt werden: «Große Ausgabe für ein kleines Land!»